

Ändern, Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen

Anforderungen an eine Anzeige gemäß § 33 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 3 LWG für den Rückbau eines Brunnens oder Grundwassermessstelle

Gemäß § 1a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist jedermann verpflichtet, „bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten ...“ Ein unsachgemäßer Rückbau eines Brunnens bzw. einer Grundwassermessstelle kann insbesondere durch erzeugen hydraulischer Kurzschlüsse zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen.

Demzufolge ist eine Anzeige der beabsichtigten Rückbaumaßnahmen bei der UWB erforderlich, so dass diese die Möglichkeit hat, im Sinne des Gewässerschutzes entsprechende Regelungen/Änderungen anzuordnen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Anschreiben zur Anzeige
2. Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
 1. Anlass und Zweck
 2. Bezug zum bestehenden Wasserrecht (bei Förderbrunnen und Überwachungsmessstellen)
 3. Lage des Brunnens/der Grundwassermessstelle (Gw-Messstelle), (Gemarkung, Flur, Flurstück und Rechts- und Hochwerte als UTM Koordinaten auf Basis des Bezugssystems ETR89)
 4. Ruhewasserstand und ggf. Betriebswasserstand (bei Förderbrunnen) in m ü. NHN
 5. Art und Ausführung des Rückbaus und der Verfüllung
 6. Verfüll- und Abdichtungsmaterialien
 7. Rekultivierung des Geländes
 8. Art, Menge, Entsorgung oder Verwertung der Rückbaumassen
 9. Organisatorische und technische Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz während der Rückbauphase
3. Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 oder 1:10.000
4. Lageplan im Maßstab 1:2.500 oder größer
5. Ausbauplan und Bohrprofil des Brunnens/der Gw-Messstelle
6. Darstellung des Brunnenkopfes und ggf. der Brunnenkammer
7. Die Anzeige ist vom Bauherrn zu unterzeichnen.

Hinweise:

Rückbaumaßnahmen sind gemäß dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 135, 1999 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ durchzuführen. Mit der Ausführung sind nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 120, „Qualifikationsanforderung für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, - regenerierung, - sanierung und -rückbau“ zertifizierte Firmen oder Firmen mit nachgewiesener gleicher Eignung zu beauftragen. Der Rückbau von Brunnen und/oder Grundwassermessstellen hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaus die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird.